

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Quickborn
am 06. März 2019 um 19:30 Uhr
im "Dörpshus" in Quickborn, Rader Straße 4

Anwesend:

Bürgermeister	Peter Kaiser
Gemeindevertreterin	Astrid Bossen
Gemeindevertreterin	Heike Wilstermann
Gemeindevertreterin	Martje Rachut-Werner
Gemeindevertreter	Hauke Schmidt
Gemeindevertreter	Frank Werner
Gemeindevertreter	Jens Hartmann

Von der Amtsverwaltung:

Jens Siebenborn	als Protokollführer
-----------------	---------------------

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 06.12.2018
3. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
4. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
5. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010
hier: frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme
6. Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Quickborn für das gesamte Gemeindegebiet
hier: Aufstellungsbeschluss
7. Sondervermögen der Gemeinde Quickborn für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Brickeln-Quickborn (Kameradschaftskasse);
hier: Einnahme- und Ausgabeberechnung 2018
8. Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Quickborn
9. Beschluss über den Erlass einer Neufassung der „Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Quickborn tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger“ (Entschädigungssatzung
10. Mitteilungen des Bürgermeisters
11. Verschiedenes
12. Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeister Peter Kaiser eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Auf Antrag von Bürgermeister Peter Kaiser wird ohne Beratung in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt 12 „Grundstücksangelegenheiten“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln, da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls und das berechnigte Interesse Einzelner dies erfordern. Die Sitzung ist ansonsten öffentlich.

Zu Tagesordnungspunkt 1:

Einwohnerfragestunde

- 1.1 Sitzbänke
Ein Einwohner erkundigt sich über die Aufstellung der Sitzbänke im Gemeindegebiet. Insbesondere thematisiert er die Sitzbank am Gedächtnismal. Ihm ist aufgefallen, dass aufgrund der Beschaffenheit einige Sitzbänke abgängig sind und nicht aufgestellt werden können. Bürgermeister Peter Kaiser teilt mit, dass am Dörpshus 3 demontierte Sitzbänke liegen. Diese sollen auch nicht erneut aufgestellt werden, da diese nicht mehr in einem brauchbaren Zustand sind. Es wird darüber nachgedacht 2 neue Sitzbänke anzuschaffen. Weiter könne sich Herr Klaus Rühmann aus den dort vorhandenen Bänken die Bestbeschaffenste aussuchen und am Gedächtnismal aufstellen bis es zu einer Ersatzbeschaffung kommt.

1.2 Wegebau

Ein Einwohner hinterfragt die Baumaßnahme hinter der Bahn. Aus seiner Sicht müssen dort noch Nachbesserungen betrieben werden. Bürgermeister Peter Kaiser teilt mit, dass die Maßnahme noch nicht gänzlich abgeschlossen ist. Er wird veranlassen, dass dort die schadhafte Stellen entsprechend nachgebessert werden.

1.3 Urnenbegräbniswald

Ein Einwohner fragt an, inwieweit die Schaffung eines Urnenbegräbniswaldes den Haushalt belastet. Bürgermeister Peter Kaiser teilt mit, dass dies unter Tagesordnungspunkt 6 behandelt wird. Im Zuge dessen teilt er mit, dass sich die Gemeinde mit einer Kostenbeteiligung von 20.000,00 € für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes beteiligt. Dieser ist notwendig, um einen Urnenbegräbniswald im Forst Christianslust zu ermöglichen.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 06.12.2018

Aus der Mitte der Gemeindevertretung wird angeführt, dass in der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 6.2 im Sportverein Quickborn-Brickeln für Unterhaltungsarbeiten am Sportlerheim folgender Beschluss protokolliert wurde:

„Die Gemeinde Quickborn ist bereit, maximal 3.000,00 € als Zuschuss zu gewähren, und zwar 1.500,00 € für 2019 und 1.500,00 € für 2020. Allerdings sollen die Zahlungen erst nach Durchführung von Maßnahmen und vorliegenden Rechnungen geleistet werden.“

Ein weiteres Kriterium war jedoch, dass dieser Zuschuss maximal 10 % der tatsächlichen Kosten entspricht, sodass dies entsprechend in der Niederschrift zu ergänzen ist.

Dies wird einstimmig so zugestimmt. Weitere Einwände gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Es sind keine in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt zu geben.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Die Gemeindevertretung genehmigt einstimmig folgende Haushaltsüberschreitungen **2018:**

PSK	Bezeichnung	genehmigt	neue
Gemeindeorgane			
11101.5421100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	0,00 €	69,82 €
Innere Verwaltungsangelegenheiten			
11102.5441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	148,62 €	0,00 €
Brandschutz			
12601.0700000	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	577,15 €	0,00 €
12601.0905000	Anzahlungen für Investitionen	1.728,06 €	0,00 €
12601.5421000	Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten - Aufwendungen Ehrenamt	339,36 €	240,84 €

Gymnasien		
21700.5452001	Schulkostenbeiträge	0,00 € 424,30 €
Gemeinschaftsschulen		
21820.5452001	Schulkostenbeiträge	0,00 € 2.114,20 €
Heimat- und sonstige Kulturpflege		
28102.5431000	Geschäftsaufwendungen	0,00 € 73,00 €
Förderung von Kindertageseinrichtungen		
36503.5431000	Geschäftsaufwendungen	0,00 € 13,29 €
36503.5458000	Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit übrige Bereiche	10.930,06 € 1.450,00 €
Denkmalschutz- und pflege		
52301.5421000	Inanspruchnahme v. Rechten u. Diensten	315,00 € 485,00 €
Gemeindestraßen		
54101.1991001	ARAP aus geleisteten Investitionszuschüssen und -zuwendungen	1.243,67 € 0,00 €
54101.5241005	Winterdienst	484,61 € 0,00 €
Straßenbeleuchtung		
54102.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbew. Vermögens	81,28 € 98,66 €
Begegnungsstätte		
57302.0791018	Sammelposten für Maschinen und techn. Anl. Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendun- gen	269,99 € 0,00 €
57302.5271000		196,89 € 66,40 €
57302.5421000	Inanspruchnahme v. Rechten u. Diensten Aufwendungen Ehrenamt	1.518,00 € 137,00 €
Steuern, allgem. Zuweisungen, allgem. Umlagen		
61100.5341000	Gewerbesteuerumlage	0,00 € 33,00 €
Ausgaben:		17.832,69 € 5.205,51 €
Gesamtausgaben		23.038,20 €

Eine Deckung ist gegeben durch den Jahresabschluss.

Zu Tagesordnungspunkt 5:
Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010
hier: frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme

Bürgermeister Peter Kaiser erläutert diesen Tagesordnungspunkt anhand der allen Mitgliedern der Gemeindevertretung im Vorwege dieser Sitzung zugegangenen Beschlussvorlage der Verwaltung.

Mit Runderlass vom 27.09.2018 und der Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.12.2018 wurde die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 eingeleitet. Stellungnahmen zum Aufstellungsverfahren können die Gemeinden bis zum 17.04.2019 einreichen. Dies wird erläutert. Insbesondere wird dabei betont, dass der Landesentwicklungsplan in der Regel keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Quickborn hat. Seitens der Kommunen sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist die Bauleitplanung entsprechend anzupassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig keine Stellungnahme abzugeben.

Zu Tagesordnungspunkt 6:**Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Quickborn für das gesamte Gemeindegebiet mit Darstellung eines Urnenbegräbniswaldes im Forst Christianslust hier: Aufstellungsbeschluss**

Bürgermeister Peter Kaiser erläutert diesen Tagesordnungspunkt anhand der allen Mitgliedern der Gemeindevertretung im Vorwege dieser Sitzung zugegangenen Beschlussvorlage der Verwaltung.

Die Gutsverwaltung Schloss Breitenburg plant die gesamte Fläche des Urnenbegräbniswaldes Landschaftspflegebereich zu überplanen. Im Norden würde mit der Nutzung begonnen werden. Das Vorhaben könnte mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ermöglicht werden. Die Gemeinde Quickborn verfügt wohl über einen Landschaftsplan aus dem Jahr 2004 für ihr Gemeindegebiet, nicht jedoch über einen Flächennutzungsplan. Weiter teilt Peter Kaiser mit, dass nach Verhandlung zwischen der Gemeinde Quickborn und dem Vorhabenträger ein Flächennutzungsplan erstellt werden soll. Die Gemeinde beteiligt sich mit einem Betrag von 20.000,00 € an den Kosten für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Die erforderliche Bauleitplanung soll vom Vorhabenträger beauftragt werden. Weiter regelt ein städtebaulicher Vertrag die Abwicklung und die Kostenträgerschaft.

Als erster Verfahrensschritt kann wunschgemäß der Aufstellungsbeschluss gefasst werden. Damit wird erst einmal nur das Bauleitverfahren begonnen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Versammlung durchgeführt. Aus der Mitte der Gemeindevertretung wird mitgeteilt, dass die Planung grundsätzlich von allen befürwortet wird. Nach kurzer Diskussion ergeht folgender **Beschluss:**

1. Für gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Quickborn wird ein Flächennutzungsplan aufgestellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Beauftragung nach § 4 b BauGB) wird in Abstimmung mit der Gutsverwaltung das Planungsbüro Philipp aus Albersdorf beauftragt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden.
6. Der vorliegende Entwurf des städtebaulichen Vertrages zur erforderlichen Bauleitplanung wird beschlossen und der Bürgermeister beauftragt diesen zu schließen.
7. Die Gemeindevertretung beschließt, das Projekt „Errichtung eines Urnenbegräbniswaldes im Forst Christianslust“ zu unterstützen. Die Gutsverwaltung Schloss Breitenburg soll später sämtliche administrative und durchzuführende Aufgaben der Friedhofsverwaltung übernehmen. Entsprechende Verträge sind noch zu schließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 7:**Sondervermögen der Gemeinde Quickborn für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Brickeln-Quickborn (Kameradschaftskasse);
hier: Einnahme- und Ausgabeberechnung 2018**

Gemäß § 10 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Quickborn für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr stellt die Wehr die Einnahme- und Ausgabeberechnung auf, die der Gemeinde vorzulegen ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Quickborn nimmt die Einnahme- und Ausgabeberechnungen 2018 einstimmig zur Kenntnis. Einwände und Bemerkungen werden hiergegen nicht erhoben.

Zu Tagesordnungspunkt 8:**Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Quickborn**

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat ein neues Muster für die Hauptsatzung einer Gemeinde mit ehrenamtlichen Verwaltungen herausgegeben. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Hauptsatzung alleine schon aus Gründen der Rechtssicherheit in Anlehnung an die Mustersatzung neu gefasst werden. Ein Entwurf der neuen Hauptsatzung der Gemeinde Quickborn ist allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern mit der Tagesordnung übersandt worden.

Die Neuerung der Satzung wird kurz von der Verwaltung erläutert.

Zum Satzungsentwurf wird seitens der Verwaltung folgende Änderung des Entwurfs der Hauptsatzung vorgeschlagen. § 2 Abs. 2 Nr. 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

10. Anmietung von Gebäuden sowie Anpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen, sowie der monatliche Mietzins / Pachtzins 250,00 € nicht übersteigt.
11. Vermietung von Gebäuden sowie Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen der Gemeinde bis zu einer Miethöhe / Pachthöhe von 500,00 € jährlich.

Weitere Anpassungen zum Satzungsentwurf werden nicht vorgenommen.

Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde Quickborn wird mit den vorgenannten Änderungen einstimmig beschlossen. Die so beschlossene Hauptsatzung ist dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt.

Zu Tagesordnungspunkt 9:**Beschluss über den Erlass einer Neufassung der „Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Quickborn tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger“ (Entschädigungssatzung)**

Ein Entwurf der neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Quickborn ist allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern mit der Tagesordnung übersandt worden. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung Quickborn vom 06.12.2018 über die Entschädigung des Gerätewartes, das Kleidergeld und die stellvertretende Wehrführung und die Entschädigung für die stellvertretende Wehrführung wurden in die Neufassung der Satzung eingearbeitet. Entsprechend sollte die Satzung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten. Weiter wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Weiter ist § 11 der Entschädigungssatzung ist wie folgt zu ändern:

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 12.09.2003 außer Kraft.

Beschluss:

Die dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigefügte Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Quickborn tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) wird mit den vorgenannten Änderungen einstimmig beschlossen und erlassen und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 10:

Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Peter Kaiser informiert die Gemeindevertretung über die Renaturierung der Heidefläche durch das Bündnis Natur. Peter Kaiser führt aus, dass die Arbeiten soweit fertig gestellt sind. Es war geplant, die Waldfläche mit der Heidefläche zu kombinieren. Die Heidefläche wurde im Gegensatz zur ursprünglichen Planung nun in einem größeren Umfang angelegt, um entsprechende Beschattung durch den Wald zu vermeiden. Gegebenenfalls ist es notwendig im Mai / Juni durch die Gemeinde die Fläche noch einmal mähen zu lassen. Es müssen noch Restarbeiten durchgeführt werden wie z.B. das vorhandene Buschwerk abtransportiert werden. Im Zuge dessen wird er sich mit dem Bündnis Natur in Verbindung setzen und gegebenenfalls ein Abschleppen sofern möglich der Fläche veranlassen, damit entsprechende Unebenheiten im Boden keine Stolperfallen auslösen.

Zu Tagesordnungspunkt 11:

Verschiedenes

11.1 Müllsammelaktion 2019

Aus der Mitte der Gemeindevertretung wird festgehalten, dass eine gemeinsame Müllsammelaktion am 12.04.2019 ab 17:00 Uhr in der Gemeinde Quickborn durchgeführt wird. Im Vorwege soll ein Arbeitsdienst durch die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter verrichtet werden, um notwendige Arbeiten in der Gemeinde durchzuführen. Im Zuge der Müllsammelaktion sollen auch die entsprechenden Gullys gereinigt werden.

11.2 Befestigung des Baches

Aus der Mitte der Gemeindevertretung wird mitgeteilt, dass die Befestigung am Bach der Gemeinde Quickborn abschüssig ist. Bürgermeister Peter Kaiser teilt mit, sich mit dem Sielverband in Verbindung zu setzen, damit dort geeignete Maßnahmen durchgeführt werden.

11.3 Pflanzenschnitt an den Gemeindestraßen

Gemeindevertreter Frank Werner teilt mit, dass er aus der Einwohnerschaft der Gemeinde Quickborn mitgeteilt bekommen hat, dass der maschinelle Rückschnitt des Buschwerkes an den Gemeindestraßen als unschön wahrgenommen wird. Er bittet dies entsprechend zur Kenntnis zu nehmen.

11.4 LMG Tanklager

Gemeindevertreter Frank Werner wurde von einer Einwohnerin gebeten mitzuteilen, dass das Flüssigerdgas, welches in die LMG Tanklager eingelagert und größtenteils durch die Frackingmethode gewonnen wird, gegebenenfalls schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und im Gemeindegebiet nach sich ziehen kann. Er bittet dies zur Kenntnis zu nehmen.

11.5 Ehrensatzung

Gemeindevertreter Frank Werner teilt mit, dass darüber nachgedacht wurde, entsprechend zukünftig auf Todesanzeigen seitens der Gemeinde Quickborn zu verzichten und entsprechend lediglich eine Trauerkarte mit einem entsprechenden Geldbetrag an die Angehörigen zu übersenden.

Bürgermeister Peter Kaiser ergänzt, dass im Zuge dessen darüber nachgedacht werden sollte, der Gemeinde Quickborn eine Ehrensatzung zu geben. Hierüber solle in der nächsten Sitzung beraten werden.

11.6 Gefährdungsbeurteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Gemeindevertreter Hauke Schmidt führt aus, die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinden Quickborn-Brickeln gegenwärtig damit beschäftigt ist eine Gefährdungsbeurteilung im Rahmen eines Onlineportales zu erstellen. In diesem Zuge ist es notwendig, dass der Bürgermeister sich noch einmal mit ihnen zusammensetzt, um gemeinsam entsprechende Angaben für die Gefährdungsbeurteilung zusammenzuführen. Diese Daten werden dann entsprechend an die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse (HFUK Nord) übermittelt. Insgesamt wird die Feuerwehr angehalten, entsprechend eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird gemäß Beschlussfassung der Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Zu Tagesordnungspunkt 12: **Grundstücksangelegenheiten**

Nach diesem Tagesordnungspunkt wird die Öffentlichkeit der Sitzung wiederhergestellt.

Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

gez. Kaiser
Bürgermeister

gez. Siebenborn
Protokollführer

Entwurfssfassung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Quickborn
in der Sitzung am 06.03.2019, TOP 8,
zur Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde

Hauptsatzung der Gemeinde Quickborn (Kreis Dithmarschen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Quickborn erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Grün über zwei fächerförmig gestellten, an den Stielen gekreuzten silbernen Eichenblättern einen goldenen Brunnen, bestehend aus Steinbecken, Säule und zwei Röhren, aus denen goldenes Wasser in das Becken fließt. Zu beiden Seiten der Brunnensäule ein silbernes Eichenblatt.
- (2) Die Flagge zeigt im grünen Lief den von zwei Eichenblättern begleiteten Brunnen des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung. Das fliegende Ende ist in neun abwechselnd grüne und weiße Streifen geteilt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Quickborn, Kreis Dithmarschen".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E6,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 3.000,00 € nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
 10. Anmietung von Gebäuden sowie Anpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen, soweit der monatliche Mietzins / Pachtzins 250,00 € nicht übersteigt,
 11. Vermietung von Gebäuden sowie Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen der Gemeinde bis zu einer Miethöhe / Pachthöhe von 500,00 € jährlich,

12. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
13. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
14. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,00 €,
15. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
16. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
17. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Burg-St. Michaelisdonn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) **Finanzausschuss**
Zusammensetzung:
3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:
Finanzwesen,
Grundstücksangelegenheiten,
Steuern,
Prüfung des Jahresabschlusses

- b) **Bauausschuss**
Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Bauangelegenheiten,
Ortsplanung

- c) Wegeausschuss
Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Wegeangelegenheiten

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: „Dithmarscher Kurier“
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-burg-st-michaelisdonn.de eingestellt. Hierauf wird in der Zeitung „Dithmarscher Kurier“ hingewiesen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12. September 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Quickborn, den 20.3.2019


Bürgermeister

§ 4**Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 EntschVO in Höhe von 3,00 € (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO).

§ 5**Verdienstaufwandsentschädigung für Selbständige**

Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstaufwandsentschädigung im Sinne des § 13 Abs. 2 EntschVO nicht überschritten werden darf, wird je Stunde auf 15,00 € und je Tag auf 120,00 € festgelegt.

§ 6**Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

Der Stundensatz, der bei Abwesenheit vom Haushalt als Entschädigung im Sinne des § 13 Abs. 3 EntschVO zu zahlen ist, wird auf 7,50 € festgelegt.

§ 7**Entschädigung für Gemeindewehrführung**

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF – eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOFF.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 8**Kleidergeld Gemeindewehrführung**

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 3 EntschVOFF, die die Hälfte der Pauschale nach § 3 Abs. 2 EntschVOFF beträgt.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 4 EntschVOFF, die 50% der Reinigungspauschale nach Abs. 1 beträgt.

§ 9**Entschädigung Gerätewart**

Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Kuden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 10
Entschädigung Brandschutzerziehung

Die Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung von Aufgaben der Brandschutzerziehung beträgt 100,00 € jährlich.

§ 11
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 12. September 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Quickborn,


.....
Bürgermeister